

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr -€ - verändert
im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben		15.005.855 15.005.855	68.399.960 68.399.960	53.394.105 53.394.105

- 2) unverändert
3) unverändert
4) unverändert
5) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Fürth, 18.11.2015
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister